

Freundeskreis Fangelsbach-Friedhof e.V.

Satzung

in der Fassung vom 25. März 2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis Fangelsbach-Friedhof e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung des unter Denkmalschutz stehenden Fangelsbach-Friedhofs im Stadtbezirk Stuttgart-Süd. Der Verein übt seine Aktivitäten in Verbindung mit den zuständigen Stellen aus.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung bei der

- konservatorischen und restauratorischen Bestandserhaltung der erhaltenen historischen Grabmale ohne Nutzungsrechte,
- Pflege der Anlage als Natur- und Naherholungsraum,
- Weiterentwicklung der öffentlichen Nutzung im Sinne der städtischen Beschlüsse und Satzungen,
- historischen Forschung und deren Publikation,
- Öffentlichkeitsarbeit durch Führungen und Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 4 Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, ist dies dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung kann nicht verlangt werden. Dem Betroffenen steht die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tode des Mitgliedes,
2. durch Austritt des Mitgliedes,
3. durch Ausschluss des Mitgliedes.

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Kündigung hat schriftlich bis zum 30. September eines Jahres beim Vorstand zu erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden,

- wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
- wenn es seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt,
- aus einem anderen wichtigen Grund.

Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtzeitig Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand und Kassenprüfer

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung wird nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Scheiden während der Amtszeit eines Vorstandes ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die Dauer der Amtszeit die Aufgaben der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder übernehmen oder anstelle der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder andere Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen. Im letzteren Fall muss die nächstfolgende Mitgliederversammlung die kooptierten Vorstandsmitglieder bestätigen oder für den Rest der Amtsdauer des Vorstandes für die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder neue Mitglieder wählen.

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils drei Jahre zwei KassenprüferInnen. Sie haben die Pflicht, am Ende des Geschäftsjahres eine Kassen- und Vermögensprüfung vorzunehmen und hierüber der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 8 Erweiterter Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Kreis der Mitglieder bis zu fünf nicht stimmberechtigte, aber beratende Beisitzer auf drei Jahre wählen. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Beisitzers kann der Vorstand analog § 7 verfahren.

§ 9 Mitgliederversammlung

Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, zu der der Vorsitzende oder sein Stellvertreter schriftlich unter Angabe des Ortes und der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor Versammlungstermin einlädt. Die Dreiwochenfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung kann durch Briefpost oder über E-Mail zugestellt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Beachtung von Satz 1 einzuberufen,

- wenn der Vorstand das im Interesse des Vereins für notwendig hält,
- wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und einem weiteren anwesenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt es,

- den Jahresbericht und die Jahresabrechnung des Vorstandes entgegenzunehmen,
- turnusmäßig die Vorstandsmitglieder und die KassenprüferInnen zu wählen,
- gegebenenfalls Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Geschichtswerkstatt Stuttgart-Süd e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.